

Es sind daher die früheren Ansätze im Kataster für das nächste Jahr beizubehalten, wenn nicht entweder eine Abänderung vom Beteiligten veranlaßt und von der Abschätzungsbehörde für angemessen und zulässig befunden wird, oder die Letztere selbst bei der Katasterrevision zu Ergebnissen gelangt, welche eine Erhöhung der bisherigen Einschätzung erforderlich erscheinen lassen.

### § 51.

#### 5) Vierte Unterabtheilung.

##### Gewerkgehülfen.

- a. Gewerkgehülfen zc. entrichten die Personalsteuer nach dem unter C. beigefügten Tarif.

Dasern sie sich daselbst nicht aufgeführt finden, werden sie analog nach einem für ihre Verhältnisse geeigneten Satze des Tarifs C. in der 4. Unterabtheilung, oder in der 5. Unterabtheilung besteuert.

- b. Wenn ein Steuerpflichtiger dieser Unterabtheilung wegen seiner Dienstreise ein festes jährliches Einkommen bezieht, welches mit Rücksicht auf die Personalsteuer erster Unterabtheilung den ihn treffenden Tariffatz als unverhältnißmäßig erscheinen läßt, so bleibt der Abschätzungsbehörde die Besteuerung in gegenwärtiger Unterabtheilung nach Höhe des für die erste Unterabtheilung bestehenden Besteuerungssatzes überlassen.
- c. Der Besteuerung mit Gewerbesteuer und mit Personalsteuer 4. Unterabtheilung kann Niemand gleichzeitig unterliegen. Wer in Folge seines Erwerbs beiden Steuerkategorien angehört, ist nur in derjenigen beizuziehen, in welcher er den höhern Beitrag zu entrichten hat, oder mit Gewerbesteuer bei gleicher Höhe der beiderseitigen Sätze.
- d. Neujährliche Staatsangehörige, welche sich außerhalb Landes als Gewerkgehülfen aufhalten, sind von der Steuerentrichtung am Ort ihrer Heimath nicht befreit. Die Bestimmung von §. 4 finden auf sie ebenfalls Anwendung.

### § 52.

#### 6) Fünfte Unterabtheilung.

Personen, welche in den Unterabtheilungen 1 bis 4 nicht begriffen sind.

- a. Personen, welche weder nach §. 5 oben befreit, noch in einer Unterabtheilung der Gewerbesteuer, oder in einer der vier ersten Abtheilungen oder Personalsteuer steuerpflichtig sind, haben in der 5. Unterabtheilung terminlich 1 Sgr. 6 Pf. zu erlegen.
- b. Die Kreisräthe sind ermächtigt, Gesuchen um Befreiung von der Steuerpflicht in